



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in
Schleswig-Holstein (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
2011/2012 - BVAnpG 2011/2012)**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Nach § 14 des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Im Zuge der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 10. März 2011 in Potsdam mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ist neben der Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 360,- € für die Tarifbeschäftigten eine Anpassung der Entgelte zum 1. April 2011 um eine Erhöhung von 1,5 % vereinbart worden. Zum 1. Januar 2012 sieht die Tarifeinigung eine weitere Erhöhung um 1,9% sowie anschließend um einen einheitlichen Betrag in Höhe von 17 € vor. Für Auszubildende sieht die Tarifeinigung eine auf 120,- € reduzierte Einmalzahlung sowie einen einheitlichen Erhöhungsbetrag von 6,- € vor.

B Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird das Tarifergebnis auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Körperschaften des Landes zeit- und inhaltsgleich übertragen.

Für 2011 bedeutet das zunächst, dass Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine Einmalzahlung in Höhe von 360 € erhalten; bei Teilzeitbeschäftigten gilt dies entsprechend dem Teilzeitfaktor.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird die Einmalzahlung in Höhe des jeweiligen Ruhegehaltssatzes gewährt. Anwärtnerinnen und Anwärter erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 120,- €.

Ab 1. April 2011 werden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 1,5 % erhöht. Dieses stellt die achte Anpassung im Sinne des § 14 a Abs. 2 a Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung - dar. Für sich anschließenden Besoldungsanpassungen greift wieder die Vorgabe in § 14 a Abs. 2 BBesGÜFSH, nach der eine Verminde-

zung der Besoldungsanpassungen im Umfang von 0,2 % zum weiteren Aufbau der Versorgungsrücklage erfolgt.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung werden im Jahr 2012 die Besoldung und die Versorgungsbezüge ab dem 1. Januar daher um 1,7 % (also gegenüber dem Tarifbereich um 0,2 Prozentpunkte vermindert) sowie anschließend in einer weiteren - allerdings nicht abgesenkten - Anpassung um 17 € erhöht.

Die linearen Anpassungen erfassen im Wesentlichen die Grundgehaltssätze, die Familienzuschläge, die Amts- und Stellenzulagen sowie die Anwärterbezüge. Die Erhöhung mit dem einheitlichen Betrag von 17,- € erfasst nicht die Anwärterbezüge; diese werden entsprechend der Tarifeinigung für Auszubildende um 6,- € erhöht.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt unter der Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus.

Entsprechend der bestehenden Bekanntmachungsermächtigung in § 18 des Landesbesoldungsgesetzes wird das Finanzministerium die ab 1. April 2011 und 1. Januar 2012 maßgebenden Beträge bekannt geben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen betragen für das Land in 2011:

- für die Einmalzahlungen im Bereich Besoldung ca. 14,05 Mio. €, im Bereich Versorgung ca. 7,51 Mio. €,
- für die Übernahme des Tarifergebnisses in der Besoldung in Höhe von 1,5% ab 1. April 2011 ca. 18,22 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 6,20 Mio. €.

Für das Jahr 2012 betragen die haushaltsmäßigen Auswirkungen:

- für die Übernahme des Tarifergebnisses in der Besoldung in Höhe von 1,9 % (davon 0,2 % gem. § 14 a BBesGÜFSH Zuführung zur Versorgungsrücklage) ab 1.

Januar 2012(und der linearen Erhöhung aus 2011) ca. 55,07 Mio. € und für den Bereich der Versorgung ca. 24,62 Mio. €,

- für den einheitlichen Betrag für das Jahr 2012 im Bereich Besoldung ca. 8,43 Mio. €, im Bereich Versorgung ca. 4,51 Mio. €.

Für das Jahr 2011 betragen die Gesamtkosten ca. 45,98 Mio. €.

Für das Jahr 2012 betragen die Gesamtkosten ca. 92,63 Mio. €.

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2011: ca. 6,8 Mio. €,
- für das Jahr 2012: ca. 13,7 Mio. €.

Für sonstige Dienstherren (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2011: ca. 3,4Mio. €,
- für das Jahr 2012: ca. 6,8 Mio. €.

Die Erhöhung der Bezüge sichert und stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum. Sonstige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

E Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 - BVAnpG 2011/2012)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2011

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Einmalzahlung 2011

(1) Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die bereits am 1. April 2011 in einem Dienstverhältnis standen, erhalten für den Monat April 2011 eine einmalige Zahlung in Höhe von 360 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Bezüge haben. Für Anwärterinnen und Anwärter beträgt die Einmalzahlung 120 Euro; Satz 1 gilt entsprechend.

(2) § 6 Abs. 1 und § 72a des durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung -), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), gilt entsprechend. Maßgebend sind dabei die am 1. April 2011 oder die am ersten Tag mit Anspruch auf Bezüge im Monat April geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor.“

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. April 2011 erhöhen sich um 1,5 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung,
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in den fortgeltenden Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),

9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
10. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 201),
11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwerungszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 201) und
12. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483)

(2) Um 1,275% werden ab dem 1. April 2011 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2012

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Anpassung der Besoldung

- (1) Um 1,7% werden ab dem 1. Januar 2012 erhöht
 1. die Grundgehaltssätze,

2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in den fortgeltenden Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
10. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes (GVOBl. Schl.-H. S.),
11. der Betrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Erschwernis-

zulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes GVOBl. Schl.-H. S.) und

12. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt angepasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom (einsetzen Datum und Fundstelle dieses Gesetzes GVOBl. Schl.-H.S.).

(2) Ab 1. Januar 2012 erhöhen sich im Anschluss an die Erhöhung gemäß Absatz 1 die Grundgehaltssätze um 17,- € und die Anwärtergrundbeträge um 6,- €. Für diese Anpassung der Besoldung gilt § 14 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung - nicht.

(3) Um 1,445% werden ab dem 1. Januar 2012 der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.“

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -

Das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 17 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in § 17

Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2011 um 51,94 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Besoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

2. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Einmalzahlung 2011

(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten für den Monat April 2011 eine einmalige Zahlung, die sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes aus dem Betrag von 360,- Euro ergibt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinentcheidung erhalten.

(2) Die einmaligen Zahlungen nach § 16 des Landesbesoldungsgesetzes und nach Absatz 1 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen nach einer dieser Rechtsvorschriften. Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(3) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammenreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(4) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist die Einmalzahlung oder eine entsprechende Leistung, die die oder der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu weiteren Versorgungsbezügen erhält, in dem Auszahlungsmonat zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung der Ruhensvorschriften nach §§ 53 und 54 maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich jeweils um den Betrag der Einmalzahlung nach diesem Gesetz.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein - zum 1. Januar 2012

Das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein -in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

§ 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 17 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in § 17 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile sowie für die Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach § 17 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in § 17 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Bestandteile.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2012 um 52,82 Euro, wenn ihren ru-

hegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Besoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes - Überleitungsfassung -

Das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird wie folgt geändert:

§ 14 a Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

P e t e r H a r r y C a r s t e n s e n
Ministerpräsident

R a i n e r W i e g a r d
Finanzminister

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend der von den Tarifvertragsparteien am 10. März 2011 getroffenen Tarifeinigung angepasst.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Jahr 2011 betragen die Gesamtkosten im Landesbereich ca. 45,98 Mio. €. Für das Jahr 2012 betragen die Gesamtkosten im Landesbereich ca. 92,63 Mio. €.

Für den Kommunalbereich betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2011: ca. 6,8 Mio. €,
- für das Jahr 2012: ca. 13,7 Mio. €.

Für sonstige Dienstherrn (Zweckverbände, Sozialversicherungsträger etc.) betragen die geschätzten Gesamtkosten

- für das Jahr 2011: ca. 3,4 Mio. €,
- für das Jahr 2012: ca. 6,8 Mio. €.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Angesichts der zuletzt mit Wirkung vom 1. März 2010 erfolgten landesgesetzlichen Linearanpassung und der Tarifeinigung für die Länder vom 10. März 2011 sind die Dienst- und Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Wie im Tarifbereich werden die Bezüge zunächst zum 1. April 2011 durch eine Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 360 € bzw. 120,- € für Anwärtnerinnen und Anwärter und einer weiteren linearen Erhöhung von 1,5 % angepasst.

Zu Nummer 1:

Die Vorschrift regelt die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 360,- € für den Monat April 2011. Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Einmalzahlung entsprechend der Regelung der Tarifeinigung für Auszubildende in Höhe von 120,- €.

Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nur, wenn in dem Bezugsmonat auch Bezüge zustehen und am 1. April ein Dienstverhältnis bestanden hat (Stichtagsregelung).

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Einmalzahlung entsprechend anteilig gewährt. Maßgeblich sind hierbei die Verhältnisse am 1. April 2011. Sofern der Anspruch auf Dienstbezüge erst im Laufe des Monats April 2011 entsteht (z.B. aufgrund der Rückkehr aus einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge) gelten die am ersten Tag mit dem Anspruch auf Dienstbezüge maßgeblichen Verhältnisse.

Zu Nummer 2:

Die Detailregelungen des § 17 orientieren sich weitestgehend an der letzten Anpassung durch das Gesetz vom 25. April 2009 (GVOBL. Schl.-H. S. 201). Damit werden alle erforderlichen Regelungstatbestände erfasst.

Grundlage der aktuellen Erhöhung bilden die mit der Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Besoldung vom 25. April 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 201 und S. 314) veröffentlichten Beträge.

Der in Absatz 2 auf 1,275% verminderte Anpassungssatz für den Auslandszuschlag und den Auslandskinderzuschlag (= 85 v. H. von 1,5%) entspricht der Verfahrensweise bei den letzten besoldungsrechtlichen Anpassungen dieser Zuschläge; hierbei wird pauschalierend berücksichtigt, dass Auslandsdienstbezüge auch immaterielle Belastungen abgelten und steuerfreie Bezügeteile enthalten.

Zu Artikel 2

Die Regelung beinhaltet die ab 1. Januar 2012 vorgesehene weitere (um 0,2 vom Hundert gegenüber dem Tarifbereich verminderte) Erhöhung der Dienstbezüge für das Jahr 2012 um linear 1,7 %. Die Einzelregelungen entsprechen der in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehenen prozentualen Linearanpassung. Dazu kommt die sich an die lineare Erhöhung

anschließende weitere Erhöhung ab 1. Januar 2012 um einheitlich 17 Euro. Da die Besoldungsanpassung um einen einheitlichen Betrag ebenfalls eine Besoldungsanpassung nach § 14 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung - darstellt, wäre auch diese Erhöhung nach jener Vorschrift zu mindern. Aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit wird hiervon eine gesetzliche Ausnahme festgelegt. Für Anwärtnerinnen und Anwärtner beträgt die einheitliche Erhöhung 6,- €. Dies entspricht der Regelung der Tarifeinigung für Auszubildende.

Zu Artikel 3

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. April 2011 vor.

§ 72 regelt die Einmalzahlung in Höhe des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes aus dem Betrag von 360 € für den Monat April 2011. Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nur, wenn in dem Bezugsmonat auch Versorgungsbezüge zustehen.

Zu Artikel 4

Die Regelungen sehen die systemgerechte Übertragung der Besoldungserhöhung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2012 vor.

§ 71 Abs. 2 regelt den an die lineare Erhöhung sich anschließenden einheitlichen Betrag in Höhe von 17 €.

Zu Artikel 5

Wie bereits im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts (Drs. 17/1267) vorgesehen, entfällt die Evaluierungsklausel zur Frage der Wirkungen der Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern, die anderenfalls für die Anpassung in 2011 greifen würde. Die Beibehaltung des Instruments der Versorgungsrücklage ist mit Blick auf die Problematik zukünftiger Versorgungsverpflichtungen zielführend und wird nicht in Frage gestellt. Die Notwendigkeit der Vorsorge wird auch durch die Überlegungen zur Errichtung eines Versorgungsfonds bestätigt. Mit der gemäß Art. 2 vorgesehenen Anpassung in 2012 wird die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 ausgesetzte Verminderung der Besoldungsanpassungen (um

jeweils 0,2 vom Hundert) wieder aufgenommen. Damit wird der bis einschl. 2017 vorgesehene Aufbau der Versorgungsrücklage mit jährlich steigendem Aufwuchs fortgesetzt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.